

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 17. September 1915. Nr. 39.

Inhalt:	1. Allgemeine Verwaltungssachen: Erstattung der veranlagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges an die Lieferungsverbände . . . Seite 373
2. Haushalten: Erlasse der deutschen Reichsbehörden vom August 1915 374	
3. Rechtsachen: Organisationsprüfung 376	
4. Geschäfts- und Gerechtensachen: Rechtsprechungsbüchlein 378	

angehen zu der Verfassung über den Verfall mit Hofde im Vertriebsjahr 1915/16 374
5. Zoll- und Steuerwesen: Vertriebszoll 378
6. Reichs- und Provinzialverwaltungen: Einzahl- und Honorarabgabensachen für das in das Jubiläum eingetretene Reich 378
Steuerleistungen nachträglich angefallener Honorarabgabensachen für nachträgliches Reich 379
7. Vollstreckung: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 379

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung

über die Erstattung der veranlagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges an die Lieferungsverbände.

Gemäß § 21 der Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. April 1915 (Reichs-Befehl. S. 257) wird über die Erstattung der von den Lieferungsverbänden veranlagten Beträge für Wochenhilfe folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Lieferungsverbände haben ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Ausgaben für Wochenhilfe vierteljährlich denjenigen Stellen einzureichen, welchen die Prüfung der festgestellten Beträge für Ansprüche aus Kriegesleistungen obliegt. Diese Stellen haben die Erstattungsanträge zu prüfen und nach erfolgter Prüfung Zahlungsbewilligung zu erteilen. Die Beträge sind den Lieferungsverbänden zurückzugeben, welche sie bis nach Beendigung der Prüfung durch den Rechnungsführer des Deutschen Reichs aufzubewahren haben.

§ 2.

Die prüfenden Stellen haben die veranlagten Beträge der Reichshauptkasse zur Erstattung anzumelden. Die Ausstellung ist unter Beifügung der Quittungen der Lieferungsverbände über den Empfang der von ihnen gezahlten Beträge für Wochenhilfe beim Reichsamt des Innern einzureichen.

Berlin, den 15. September 1915. Der Reichsstatthalter.

Im Auftrage: Caspar.